

BESCHLUSS 243/2013/R/EEL

Weitere Maßnahmen betreffend dezentralisierte Produktionsbetriebe, um die Sicherheit des nationalen elektrischen Systems zu gewährleisten. Abänderungen am Beschluss der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas 84/2012/EEL

Am 6. Juni 2013 ist auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas der Beschluss 243/2013/R/EEL veröffentlicht worden, welcher "weitere Maßnahmen betreffend dezentralisierte Produktionsbetriebe zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit des nationalen elektrischen Systems - Abänderungen am Beschluss der Aufsichtsbehörde für Strom und Gas 84/2012/EEL" beinhaltet. Damit wurde der Beschluss 84/2012/EEL abgeändert.

Inhalt des Beschlusses 243

Die Produzenten müssen an die Vorschriften gemäß Paragraph 5 der Anlage A70 des Netzkodexes anpassen:

1. Innerhalb 30. Juni 2014 die Stromproduktionsbetriebe mit Leistung über 20 kW, welche bereits an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind und zum 31. März 2012 den Betrieb aufgenommen haben, sowie die Betriebe bis zu 50 kW, welche bereits an das Mittelspannungsnetz angeschlossen waren und zum selben Datum den Betrieb aufgenommen haben;
2. innerhalb 30. April 2015 die Stromproduktionsbetriebe mit Leistung über 6 kW und bis zu 20 kW, welche bereits an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind und zum 31. März 2012 den Betrieb aufgenommen haben.

Im Besonderen müssen die vorgenannten Anlagen gemäß Vorschriften über die entsprechenden darin enthaltenen Frequenzen, in Abänderung der unter Paragraph 5 der Anlage A70 vorgesehenen Bestimmungen, innerhalb des Frequenzabstands von 49 Hz – 51 Hz an das Netz angeschlossen bleiben, unbeschadet der Absätze 6.3 und 6.3bis. Im Fall von herkömmlichen Produktionsanlagen sind die Produzenten angehalten, den Betrieb der Anlagen an die Bestimmungen des Paragraphen 5 derselben Anlage anzupassen und zwar ausschließlich innerhalb der Grenzen, die durch die bereits installierten Vorrichtungen zugelassen sind.

Die Dokumentation über die erfolgte Anpassung muss die neue Betriebsordnung mit den entsprechenden Anlagen und eine Ersatzerklärung eines notariellen Aktes, welche laut DPR 445/00 von einem verantwortlichen Betriebstechniker des zu Installationen dieser Art ermächtigten und befähigten Unternehmens oder von einem ins Berufsverzeichnis eingetragenen einschlägigen Techniker abgefasst wird, beinhalten. Damit wird bescheinigt, was im Art. 5bis.3 des Beschlusses 84/2012/R/EEL vorgesehen bzw. mit Beschluss 243/201/R/EE abgeändert worden ist.

Die Übermittlung der Unterlagen kann digital per Email an die Adresse tec@pec.stadtwerke.it erfolgen, in Papierformat per Post gesendet oder im technischen Büro abgegeben werden.